

**Verordnung über das freie Umherlaufen von
großen Hunden und von Kampfhunden
der Stadt Prichsenstadt
(Hundeverordnung)**

Die Stadt Prichsenstadt erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI S. 718), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt; soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBI S. 513, S. 583).

§ 2 Anleinplicht

- (1) Große Hunde (§1 Abs.1) und Kampfhunde (§1 Abs.2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in den nachfolgenden abgegrenzten Gebieten in der Stadt Prichsenstadt zu jeder Tages- u. Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
 1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Altenschönbach, Bimbach, Brünnau, Järkendorf, Kirchschoönbach, Laub, Neudorf, Neuses am Sand, Prichsenstadt u. Stadelschwarzach.
 2. auf den, als Geh- und Radwegen gewidmeten Straßen u. Wegen im gesamten Gemeindegebiet.
 3. Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze einschließlich des unmittelbaren Umgriffs nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesem Bereich nicht gestattet.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen von der Anleinplicht

- (1) Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz oder Übung befindliche
- Blindenführhunde,
 - Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
 - Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
 - Hunde im Bewachungsgewerbe, soweit der Einsatz dies erfordert,
 - Jagdhunde, soweit sich im Einsatz befinden.
- (2) Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen entfällt die Anleinplicht für große Hunde, nicht jedoch für Kampfhunde, wenn sie sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft unter Aufsicht des Hundehalters befinden und gewährleistet ist, dass sie den Anordnungen des Hundehalters Folge leisten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen großen Hund oder einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt bzw. das Tier von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Kampfhund oder großen Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und von Kampfhunden (Hundeverordnung) der Stadt Prichsenstadt vom 07.02.2011 (Prichsenstädter Nachrichten vom 19.02.2011) außer Kraft.
- (3) Sie gilt 20 Jahre.

Az: I-028/10-2024

Stadt Prichsenstadt

Prichsenstadt, den 20.02.2024

René Schlehr
1. Bürgermeister